

**Hofangerstraße und Berger-Kreuz-Straße - Piktogramme  
„Tempo 30“ auf der Fahrbahn anbringen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01941  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-  
Perlach am 17.04.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14070**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01941

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach  
vom 10.10.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 17.04.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01941 beschlossen. Darin wird gefordert, in der Hofangerstraße und der Berger-Kreuz-Straße Piktogramme mit der Zahl „30“ auf der Fahrbahn anzubringen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der südliche Teil der Hofangerstraße wurde zusammen mit der Berger-Kreuz-Straße im Jahr 2013 in eine bereits bestehende Tempo 30-Zone eingegliedert. In beiden Straßen besteht aufgrund der hier verkehrenden Busse an Kreuzungen und Einmündungen Vorfahrt (Zeichen 301 StVO). Weil dort viele Autofahrer zu schnell fahren sollen, wurde beantragt, durch Piktogramme auf der Fahrbahn auf die geltende Höchstgeschwindigkeit hinzuweisen.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen. Eine zu häufige Anwendung dieser Bodenmarkierung würde dazu führen, dass Kraftfahrer in unmarkierten

Straßenteilen der Zonen annehmen könnten, hier gelte keine Tempobegrenzung. Daher kommen Markierungen von „30“ auf der Fahrbahn nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

Eine dieser Möglichkeiten gilt explizit für diejenigen Fälle, in denen auf Straßen mit Vorfahrt (Zeichen 301 StVO) regelmäßig zu schnell gefahren wird, was allerdings objektiv durch eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Beanstandungsquote bei Radarmessungen zu belegen ist.

Sowohl die Hofangerstraße als auch die Berger-Kreuz-Straße sind Bestandteil des Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Die Beanstandungsquote lag jedoch in beiden Straßen im Jahr 2023 mit 8,8 % (Hofangerstraße) bzw. 6,4 % (Berger-Kreuz-Straße) – erfreulicherweise – unterhalb des städtischen Durchschnitts von zuletzt 9,9 %. Der subjektive Eindruck des Antragstellers, dass in diesen Straßen häufig zu schnell gefahren werde, lässt sich daher objektiv nicht bestätigen, so dass die Voraussetzungen für einen solchen Einzelfall derzeit nicht vorliegen.

Möglich sind einzelfallbezogene Markierungen von „30“ auf der Fahrbahn darüber hinaus vor allem im Bereich vor Schulen und Kindergärten, wenn solche Maßnahmen wegen struktureller Besonderheiten erforderlich sind. Dies wäre z. B. der Fall, wenn sich vor solchen Objekten schmale Gehwege befinden würden. Entsprechende Stellen existieren aber weder in der Hofangerstraße noch in der Berger-Kreuz-Straße.

In beiden Straßen der Tempo 30-Zone sind aktuell keine Gründe erkennbar, die solche Markierungen im Einzelfall zulassen würden.

Der nördliche Teil der Hofangerstraße wiederum liegt zwar nicht mehr in dieser Zone, dort gilt aber seit 2013 ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Diese wurde als sog. Einzelmaßnahme erlassen, wobei - im Unterschied zu Tempo 30-Zonen - die Beschilderung in diesen Fällen nach jeder Kreuzung und Einmündung wiederholt wird. Im Verlauf der Straße befinden sich also in regelmäßigen Abständen Schilder mit der geltenden Höchstgeschwindigkeit, so dass keine Notwendigkeit besteht, nochmals gesondert durch entsprechende Piktogramme auf der Fahrbahn an die Geschwindigkeitsbeschränkung zu erinnern.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01941 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach am 17.04.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen daher derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Derzeit sieht das Mobilitätsreferat keine Möglichkeit, in der Hofangerstraße oder in der Berger-Kreuz-Straße die dort geltende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch entsprechende Bodenmarkierungen zu verdeutlichen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01941 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach am 17.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Thomas Kauer

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium – HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang über GL5 zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB 2.211

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**